

# Satzung

---

## § 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen: „Förderverein der Agnes-Neuhaus-Schule Wiesbaden Erbenheim FANS“
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und erhält nach Eintragung den Zusatz „e.V.“  
Sitz des Vereins ist Wiesbaden.

## § 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 52 ff „Steuerbegünstigte Zwecke“ gemäß Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung der Agnes-Neuhaus-Schule und ihrer allgemeinen pädagogischen Aufgaben, insbesondere auf den Gebieten Bildung und Erziehung (Förderung der Bildung und Erziehung).
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch
  - die Beschaffung von Mitteln durch Spenden, Beiträge, Zuschüsse, sonstige Zuwendungen und weiterer erwirtschafteter Überschüsse und Gewinne sowie deren Bereitstellung und Verwendung zur Förderung der steuerbegünstigten Zwecke im Sinne des §2 Absatz 1.
  - die schulische Förderung sowie weiterbildende Förder- und Entwicklungsmaßnahmen.
  - die Durchführung sozialer Projekte zur Förderung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in besonders schwierigen Lebenssituationen.
  - die Beratung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie deren Erziehungsberechtigten in Problemsituationen beim Übergang zum Erwachsenenleben oder zur Selbständigkeit.
  - die Unterstützung von Aktionen und Projekten, die der Entwicklungsförderung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen dienen.

## § 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Geschäftsjahr**

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr und läuft jeweils vom 1.1. bis 31.12. eines jeden Jahres. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und beginnt mit Gründung des Vereins und endet am darauffolgenden 31.12..

## **§ 5 Mitgliedschaft**

- (1) Jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts, die sich der Agnes-Neuhaus-Schule verbunden fühlt und die Ziele des Vereins durch ideelle und materielle Hilfe fördern möchte, kann Mitglied des Vereins werden. Ausgeschlossen hiervon sind Schüler und Schülerinnen der Agnes-Neuhaus-Schule.
- (2) Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, über den der Vorstand entscheidet. Durch Abgabe der unterschriebenen Beitrittserklärung und Annahme durch den Vorstand erkennt der\*die Antragsteller\*in die Satzung an. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung durch den Verein.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch Auflösung des Vereins
  - b) durch Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen durch deren Auflösung
  - c) durch schriftliche Austrittserklärung des Mitglieds
  - d) durch Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein.
- (4) Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Jahresende mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten erklärt werden. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens. Ebenso erfolgt keine Rückzahlung von eingezahlten Beiträgen. Der Ausschluss kann aus wichtigem Grunde durch Beschluss des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung erfolgen. Wichtiger Grund ist insbesondere, wenn das Mitglied
  - a) gegen die Satzung grob verstößt
  - b) durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt
  - c) den Interessen des Vereins zuwiderhandelt
  - d) seinen Beitragszahlungsverpflichtungen nicht nachkommt.
- (5) Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich vor dem Vorstand zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Das Mitglied kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Absendedatum schriftlich Widerspruch gegen den Ausschluss beim Vorstand einlegen. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung in ihrer nächsten, auf den Widerspruch folgenden, Versammlung. Bei nicht fristgerechtem Widerspruch wird der Ausschluss bestandskräftig.

## **§ 6 Beiträge**

- (1) Jedes Mitglied zahlt einen Mitgliedsbeitrag. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrags beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Der Mitgliedsbeitrag ist zum Beginn eines jeden Geschäftsjahres fällig. Bei Eintritt in den Verein im laufenden Geschäftsjahr ist der volle Jahresbeitrag fällig. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für

die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA- Lastschriftverfahren für den Einzug der Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Die Erklärung des Mitglieds dazu erfolgt auf dem Aufnahmeformular. Von Mitgliedern, die dem Verein eine SEPA-Lastschriftverfahren erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein laufend Änderungen der Kontodaten, den Wechsel des Bankinstituts, sowie die Änderung der persönlichen Anschrift mitzuteilen. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und wird der Verein dadurch durch Bankgebühren (Rücklastschriften) belastet, sind diese Gebühren durch das Mitglied zu tragen.

## **§ 7 Organe**

- (1) Die Organe des Vereins sind
  - der Vorstand
  - die Mitgliederversammlung
  
- (2) Die Mitgliederversammlung kann Ausschüsse, Arbeitskreise und Rechnungsprüfer durch einfachen Mehrheitsbeschluss bestimmen.

## **§ 8 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens folgenden Personen:
  - 1. Vorsitzende\*r
  - 2. Vorsitzende\*r
  - Kassenwart\*in
  - Schriftführer\*in
  
- (2) Den Vorstand im Sinne des §26 BGB bilden der\*die 1. Vorsitzende\*, der\*die 2. Vorsitzende\* und der\* die Kassenwart\*in. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den\*die 1. Vorsitzende\*n gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.
  
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden einzeln von der Mitgliederversammlung mit relativer Stimmenmehrheit für zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur neuen Wahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen eine\*n Nachfolger\*in benennen.
  
- (4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.
  
- (5) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a. Vertretung der Interessen des Vereins im Innen- und Außenverhältnis
  - b. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
  - c. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
  - d. Buchführung, Erstellung des Jahresberichts und der Jahresrechnung
  - e. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
  - f. Führung der Mitgliederlisten
  - g. Ausschluss von Mitgliedern

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich schriftlich, wenn möglich per E-Mail, mit einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung vom Vorstand einzuberufen. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der\*die Versammlungsleiter\*in hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben und über deren Besprechung durch die Versammlung abstimmen zu lassen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist schriftlich mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.
- (3) Der Mitgliederversammlung obliegt
  - a) die Entgegennahme des Jahresberichts und des Jahresabschlusses des Vorstandes
  - b) die Entlastung und Neuwahl des Vorstandes
  - c) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  - d) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ungeachtet der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Über den Antrag auf Auflösung des Vereins ist die Mitgliederversammlung nur beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so muss der Vorstand innerhalb eines Monats eine weitere Versammlung zu diesem Antrag einberufen. Diese Versammlung kann dann die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschließen. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (5) Eine Änderung der Satzung bedarf der Mehrheit von der erschienenen Mitglieder.
- (6) Im Übrigen beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist von dem\*der Vorsitzenden oder, bei Verhinderung, vom\*von der Vertreter\*in zu leiten. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom jeweiligen Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

## **§ 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Jedes Mitglied hat das aktive und passive Wahlrecht.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht, aktiv und passiv an sämtlichen Veranstaltungen oder Maßnahmen des Vereins teilzunehmen.
- (3) Die Ausübung der Mitgliedsrechte ist nicht übertragbar.

- (4) Die Mitgliedsrechte einer juristischen Person werden von einer durch diese zu bestimmende Person wahrgenommen.
- (5) Alle Tätigkeiten im oder für den Verein werden ehrenamtlich ausgeübt.
- (6) Jedes Mitglied hat die Pflicht, den Jahresbeitrag pünktlich zu zahlen.

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung der Bildung und Erziehung.
- (2) Der Auflösungsbeschluss ist dem zuständigen Finanzamt und Amtsgericht umgehend durch den Vorstand schriftlich mitzuteilen.

## **§ 12 Übergangsregelung**

- (1) Sofern vom Registergericht Teile der Satzung beanstandet werden, ist der Vorstand ermächtigt, diese zur Behebung der Beanstandung abzuändern. Bis zur Eintragung des Vereins in das Vereinsregister ist der Vorstand in seiner Entscheidung auf die Maßnahmen beschränkt, die der rechtlichen Etablierung des Vereins dienen.
- (2) Soweit die Satzung in einzelnen Punkten keine Regelung treffen sollte, tritt die gesetzliche Regelung des BGB in Kraft.

## **§ 13 Erstellung der Satzung**

- (1) Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 06.11.2019 verabschiedet. Hierfür zeichnen als Gründungsmitglieder:
  - Frau Dr. Ursula Horsten
  - Frau Ulrike Seyffertitz
  - Frau Dr. Renate Groß-Lannert
  - Frau Silke Herrmann
  - Frau Claudine Jaß
  - Herr Jan Lannert
  - Frau Gabriele Meister

## **§ 14 Datenverarbeitung und Datenschutz im Verein**

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes personenbezogene Daten über die persönlichen und sachlichen Verhältnisse der Mitgliedschaft des Vereins in der Datenverarbeitung des Vereins gespeichert, übermittelt und

verändert.

(2) Jedes Mitglied hat das Recht auf:

- a) Auskunft über die zu seiner\*ihrer Person gespeicherten Daten,
- b) Berichtigung über die zu seiner\* ihrer Person gespeicherten Daten, wenn diese unrichtig sind,
- c) Sperrung der zu seiner\*ihrer Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
- d) Löschung der zu seiner\*ihrer Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

(3) Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitenden oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken des Vereins zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.

(4) Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.